

**Zeitschrift:** Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Band:** 99 (2019)  
**Heft:** 1071

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die EU will die Schweiz mit einem institutionellen Abkommen näher an sich binden. Der seit einem Jahr vorliegende Vertrag enthält Sprengstoff, und doch mag sich kaum jemand näher damit befassen. Die folgenden Seiten beheben diese Informationslücke und versammeln verschiedene Ansichten darüber, was die Vertragsinhalte zu bedeuten haben.

Mit Beiträgen von Ronnie Grob, Jannik Belser, Georges Bindschedler,  
Monika Rühl und Kaspar Villiger

1. Diese Privatrechtsgrössere Rechtsgrundlage der in Artikel 217 des Vertragspartei (nachstehend) Bestimmungen, einheitliche Bedingungen zu. Besonders, einheitliche Bedingungen der Wirtschaft- und Handelsbeziehungen. Dieses Abkommen schafft einen neuen institutionellen und ausgewogenen Ausbau der Vertragsparteien ermöglicht.
2. Dieses Abkommen definiert dieses Abkommen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze für die institutionellen und ausgewogenen Ausbau der Vertragsparteien ermöglicht.
3. Zu diesem Zweck definiert dieses Abkommen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze für die institutionellen und ausgewogenen Ausbau der Vertragsparteien ermöglicht.

**Artikel 2**  
**Geltungsbereich**

- Geltungsbe- und kün-**
1. Dieses Abkommen ist auf die bestehenden und künftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien anwendbar.
  2. Die bestehenden betroffenen Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die Personenfreizügigkeit;
    - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr;
    - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personentransport;
    - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
    - Abkommen vom 21. Juni 1999 über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen.
- Artikel 3**  
**Begriffsbestimmung**  
Die folgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Artikel 3**  
**Begriffsbestimmung**  
... folgende Be...

**Begriffsbestimmung**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffe:

„betroffene Abkommen“: die in Artikel 2 a des Abkommens zwischen den Vertragsparteien, auf die sich der Beschluss, ein durch ein bestimmtes Abkommen die Verwaltung der Union

- a) «betroffene Abkommen»: die in Artikel 2 a Abkommen zwischen den Vertragsparteien, auf die
- b) «sektorieller Ausschuss»: ein durch ein be mit Entscheidungsbefugnis, das die Verwaltung d
- c) «Gerichtshof der Europäischen Union»

Grundsatz der  
Artikel 1

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 des Völkerrechts werden die betroffenen Union, auf die darin Bezug genommen die Schweiz teilnimmt, einheitlich
2. Impliziert die Anwendung der Abkommen sowie der Rechtsbegriffe, werden die Bestir Unterzeichnung des betr Gerichtshofs der Europäische

1. Zur Gewährleistung Europäische Union Abkommens dafür

3. Wirft die Bestimmung des Schiedsgerichts für die Streitbeilegung in der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht den Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union unterstellt.

4. Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union dieselben Rechte wie die Mitgliedstaaten und Institutionen untersteht denselben Verfahren.
5. Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, um nach dem Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen verstossen zu werden. Die Vertragsparteien, die dem Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen verstossen hat, teilt der andere Vertragspartei und dem sektoriellen Ausschuss die Massnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts Folge zu leisten.
6. Wenn die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein betroffenes Abkommen verstossen hat, die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsgerichts des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls über das Schiedsgericht] mitteilt, oder wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.
7. Die von den Massnahmen nach Absatz 6 betroffene Vertragspartei kann dem sektoriellen Ausschuss ihre Stellungnahme unterbreiten und ihn auffordern, deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Gelangt der sektorielle Ausschuss innerhalb von sechs Monaten seit der Unterbreitung der Anfrage zu keiner Entscheidung, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen gemäss Protokoll über das Schiedsgericht dem Schiedsgericht unterbreiten.
8. Wird die Anwendung eines betroffenen Abkommens beziehungsweise mehrerer betroffener Abkommen teilweise oder vollständig suspendiert, bleiben bereits erworbene Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftsfaktoren unberührt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNG

1. Dieses Abkommen ändert weder Inhalt der unter Artikel 2 Absatz 1.
2. Bei Unvereinbarkeit zwischen Bestimmungen der betroffenen massgebend, sofern die Vertragspartei der Vorrang dieses Abkommens verweisen.
3. Damit der Vorrang dieses Abkommens verweisen betroffene Ab dieses Abkommen.

Die Vertragspartei Erfüllung der Verpflichtungen des Abkommens erg einschliesslich Ergebnis der sicherzustell der Abkom

Die

### Artikel 13 Verfahren nach der Verabschiedung eines Rechtsakts

1. Sobald die Europäische Union einen Rechtsakt in einem Bereich, der unter eines der betroffenen Abkommen fällt, verabschiedet, informiert sie die Schweiz so rasch wie möglich über den sektoriellen Ausschuss. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der sektorielle Ausschuss in dieser Angelegenheit einen Meinungsaustausch durch.
2. Der sektorielle Ausschuss fasst gemäss dem im betroffenen Abkommen vorgesehenen Verfahren einen Beschluss oder schlägt falls notwendig eine Revision des betroffenen Abkommens vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Unter Vorbehalt von Artikel 14 treten Beschlüsse sofort und Revisoren am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts in der Europäischen Union oder vor dem Zeitpunkt seiner allfälligen Veröffentlichung.
3. Um die Beschlussfassung zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen dieses Verfahrens in Treu und Glauben zusammen.

### Artikel 14 Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz

1. Erfordert die rechtswirksame Änderung eines betroffenen Abkommens gemäss Artikel 13 Absatz 2 die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so informiert diese die Europäische Union im Rahmen des Meinungsaustausches gemäss Artikel 13 Absatz 1.
2. Die Schweiz notifiziert der Europäischen Union über den sektoriellen Ausschuss unverzüglich die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Notifizierung der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen durch die Schweiz wenden die Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist, und begründet dies. Eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Europäischen Union in der Europäischen Union ist ausgeschlossen.
3. Erfordert die Änderung des betroffenen Abkommens die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so verfügt die Schweiz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 über eine Frist von höchstens zwei Jahren, wobei sich diese Frist im Falle eines Referendums um ein Jahr verlängert.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieses Abkommens aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammenzutreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:  
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieses Abkommens aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammenzutreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:  
gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammenzutreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:  
des institutionellen Abkommens beziehungsweise am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen später abgeschlossenen Abkommens

(Liste der Beschlüsse)

## KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERSTELLUNG DES FUNKTIONIERENS DER BEREICHE DES AN DENEN DIE SCHWEIZ TEILNIMMT

### Artikel 8A Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieses Abkommens aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammenzutreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:  
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieses Abkommens aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammenzutreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:  
gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammenzutreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:  
des institutionellen Abkommens beziehungsweise am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen später abgeschlossenen Abkommens